

BEZIRKSHAUPTMANNSSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-86116/1 Bearbeiter 02742/2551 23. April 1987
 Fuchs Klappe 281

Betrifft

BAUER Alfred, Maria Anzbach; 2 Lebensbäume
in der KG. Hofstatt - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 10/4, EZ. 150, KG. Hofstatt, MGde. Maria Anzbach, stockenden 2 RIESENLEBENSBAÜME (Thuja plicata), Eigentümer Alfred BAUER, Varnhagengasse 6, 1220 Wien (bzw. Hofstatt 37, Ludwig Anzengruberstraße, 3034 Maria Anzbach), zum Naturdenkmal.

Die Bäume beschreiben sich wie folgt:

1 RIESENLEBENSBAUM, Durchmesser 2.50 m, Höhe 20 m, an der südöstlichen Ecke des Grundstückes 10/4;

1 RIESENLEBENSBAUM, Durchmesser 3.50 m, Höhe 20 m (Zwiesel), scharf östlich der Bauparzelle 106.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Der Eigentümer hat um Naturdenkmalerklärung der beiden Riesenlebensbäume angesucht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß die Bäume ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirks-

- hauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.
- Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Herrn Alfred Bauer, Hofstatt 37, Ludwig Anzengruberstraße, 3034 Maria Anzbach;
- 2) Herrn Bürgermeister von Maria Anzbach;
- 3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gries

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, 26. Mai 1987

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Frau
Mag. Renate Bauer-Riedler
Gollmannweg 7
4040 Linz

Herrn
Alfred Bauer
Linzer Straße 274/10
1140 Wien

PLW3-N-107

Beilagen

--

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Engelhart Susanne

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

05. August 2013

Betrifft

Mag. Renate Bauer-Riedler, Alfred Bauer, Marktgemeinde Maria Anzbach, Naturdenkmal Riesenlebensbaum, „Thuja plicata“ südöstlichen Ecke, Gst.Nr. 104/4, KG Maria Anzbach – Widerruf

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde widerruft die mit Bescheid vom 23. April 1987, Kennzeichen 9-N-86116/1, erfolgte Erklärung des Riesenlebensbaumes (*Thuja plicata*), südöstliche Ecke, Gst.Nr.10/4, KG Maria Anzbach, zum Naturdenkmal.

Die beschädigte Thuje kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBL. 5500

Begründung

Am 19.04.2013 wurden die zwei Riesenlebensbäume (*Thuja plicata*) auf dem Grundstück Nr. 10/4, KG Maria Anzbach, vom Amtssachverständigen für Naturschutz besichtigt und lautete seine Stellungnahme dazu wie folgt:

„Am 19.04.13 habe ich die beiden Riesenlebensbäume (Thuja plicata) auf dem GST 10/4 in der KG Maria Anzbach mit Herrn Alfred Bauer und einem Gärtner aus Neulengbach in Bezug auf die Standsicherheit besichtigt.“

Die Thuje in der südöstlichen Ecke des GST 10/4 hat in der Höhe von ca. 2,5 m einen Zwiesel. Aufgrund der optischen Beurteilung scheint dieser Baum vital und stabil zu sein. Entgegen meinem bisherigen Wissen hat mich der Gärtner darauf aufmerksam gemacht, dass vor vielen Jahren bei dieser Thuje eine Kronensicherung in ca. 7 m Höhe eingebaut wurde, welche in den Stamm eingewachsen ist.

Die Seile, welche die beiden Stämmlinge umgeben, sind von außen nicht mehr ersichtlich, lediglich die Verbindungsseile. Diese Kronensicherung ist aufgrund der dichten Krone kaum sichtbar.

Der Stamm weist weiters zwischen den beiden Zwieselstämmlingen einen Spalt auf, in welchem sich ein Nadelpolster von abgefallenen Nadeln befindet. Darunter hat sich darunter eine Faulstelle gebildet.

Bei der Thuje, welche sich direkt neben dem Haus und mitten am Grundstück befindet konnten Herr Bauer und der Gärtner keinen Grund nennen, warum die Stabilität dieses Baumes geschwächt sein soll. Dieser Baum ist vital und es können keinerlei Schäden an Stamm und Krone erkannt werden. Herr Bauer wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er die Naturschutzabteilung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sofort verständigen soll, falls irgendeine Schädigung des Baumes zu erkennen ist.

Gutachten

Aufgrund der eingewachsenen Kronensicherung bei der Thuje in der südöstlichen Ecke des Grundstückes 10/4, KG Maria Anzbach sind beide Querschnitte der Zwieselstämmlinge in ihrer Stabilität negativ beeinflusst und es könnte an dieses Stellen zu einem Bruch des Baumes kommen. Ebenso reduziert die Faulstelle am Zwieselansatz die Stabilität des ggst. Baumes. Da sich im Fallbereich des Baumes das Nachbarhaus und eine Gemeindestraße befinden kann der Baum beim umstürzten oder Brechen einen großen Schaden an Personen und Sachen verursachen.

Da die Verkehrssicherheit dieses Baumes nicht mehr gegeben ist, ist die Naturdenkmalerklärung umgehend zu widerrufen.

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000)

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung des Riesenlebensbaum in der südöstlichen Ecke, auf dem Grundstück Nr. 10/4, KG Maria Anzbach, Marktgemeinde Maria Anzbach, widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

- 1) die Marktgemeinde Maria Anzbach, z.H. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten
- 3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 1534/1987)
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 139)

Der Bezirkshauptmann
Mag. Kronister

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Der Bescheid ist rechtskräftig

St. Pölten, 06.11.2014

Für den Bezirkshauptmann

(Engelhart)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr
Dienstag von 16-19 Uhr

9-N-86116/1 Bearbeiter 02742/2551 23. April 1987
 Fuchs Klappe 281

Betrifft

BAUER Alfred, Maria Anzbach; 2 Lebensbäume
in der KG. Hofstatt - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 10/4, EZ. 150, KG. Hofstatt, MGde. Maria Anzbach, stockenden 2 RIESENLEBENSBAÜME (Thuja plicata), Eigentümer Alfred BAUER, Varnhagengasse 6, 1220 Wien (bzw. Hofstatt 37, Ludwig Anzengruberstraße, 3034 Maria Anzbach), zum Naturdenkmal.

Die Bäume beschreiben sich wie folgt:

1 RIESENLEBENSBAUM, Durchmesser 2.50 m, Höhe 20 m, an der südöstlichen Ecke des Grundstückes 10/4;

1 RIESENLEBENSBAUM, Durchmesser 3.50 m, Höhe 20 m (Zwiesel), scharf östlich der Bauparzelle 106.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Der Eigentümer hat um Naturdenkmalerklärung der beiden Riesenlebensbäume angesucht. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß die Bäume ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen und auch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirks-

- hauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.
 Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Herrn Alfred Bauer, Hofstatt 37, Ludwig Anzengruberstraße, 3034 Maria Anzbach;
- 2) Herrn Bürgermeister von Maria Anzbach;
- 3) die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann
 Dr. Michalitsch
 Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung

Gries

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, 26. Mai 1987

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
 (Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Frau
Mag. Renate Bauer-Riedler
Gollmannweg 7
4040 Linz

Herrn
Alfred Bauer
Linzer Straße 274/10
1140 Wien

PLW3-N-107

Beilagen

--

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Engelhart Susanne

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

05. August 2013

Betrifft

Mag. Renate Bauer-Riedler, Alfred Bauer, Marktgemeinde Maria Anzbach, Naturdenkmal Riesenlebensbaum, „Thuja plicata“ südöstlichen Ecke, Gst.Nr. 104/4, KG Maria Anzbach – Widerruf

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde widerruft die mit Bescheid vom 23. April 1987, Kennzeichen 9-N-86116/1, erfolgte Erklärung des Riesenlebensbaumes (*Thuja plicata*), südöstliche Ecke, Gst.Nr.10/4, KG Maria Anzbach, zum Naturdenkmal.

Die beschädigte Thuje kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBL. 5500

Begründung

Am 19.04.2013 wurden die zwei Riesenlebensbäume (*Thuja plicata*) auf dem Grundstück Nr. 10/4, KG Maria Anzbach, vom Amtssachverständigen für Naturschutz besichtigt und lautete seine Stellungnahme dazu wie folgt:

„Am 19.04.13 habe ich die beiden Riesenlebensbäume (Thuja plicata) auf dem GST 10/4 in der KG Maria Anzbach mit Herrn Alfred Bauer und einem Gärtner aus Neulengbach in Bezug auf die Standsicherheit besichtigt.“

Die Thuje in der südöstlichen Ecke des GST 10/4 hat in der Höhe von ca. 2,5 m einen Zwiesel. Aufgrund der optischen Beurteilung scheint dieser Baum vital und stabil zu sein. Entgegen meinem bisherigen Wissen hat mich der Gärtner darauf aufmerksam gemacht, dass vor vielen Jahren bei dieser Thuje eine Kronensicherung in ca. 7 m Höhe eingebaut wurde, welche in den Stamm eingewachsen ist.

Die Seile, welche die beiden Stämmlinge umgeben, sind von außen nicht mehr ersichtlich, lediglich die Verbindungsseile. Diese Kronensicherung ist aufgrund der dichten Krone kaum sichtbar.

Der Stamm weist weiters zwischen den beiden Zwieselstämmlingen einen Spalt auf, in welchem sich ein Nadelpolster von abgefallenen Nadeln befindet. Darunter hat sich darunter eine Faulstelle gebildet.

Bei der Thuje, welche sich direkt neben dem Haus und mitten am Grundstück befindet konnten Herr Bauer und der Gärtner keinen Grund nennen, warum die Stabilität dieses Baumes geschwächt sein soll. Dieser Baum ist vital und es können keinerlei Schäden an Stamm und Krone erkannt werden. Herr Bauer wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er die Naturschutzabteilung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sofort verständigen soll, falls irgendeine Schädigung des Baumes zu erkennen ist.

Gutachten

Aufgrund der eingewachsenen Kronensicherung bei der Thuje in der südöstlichen Ecke des Grundstückes 10/4, KG Maria Anzbach sind beide Querschnitte der Zwieselstämmlinge in ihrer Stabilität negativ beeinflusst und es könnte an dieses Stellen zu einem Bruch des Baumes kommen. Ebenso reduziert die Faulstelle am Zwieselansatz die Stabilität des ggst. Baumes. Da sich im Fallbereich des Baumes das Nachbarhaus und eine Gemeindestraße befinden kann der Baum beim umstürzten oder Brechen einen großen Schaden an Personen und Sachen verursachen.

Da die Verkehrssicherheit dieses Baumes nicht mehr gegeben ist, ist die Naturdenkmalerklärung umgehend zu widerrufen.

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. (§12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000)

Aufgrund der gutachterlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde die Erklärung des Riesenlebensbaum in der südöstlichen Ecke, auf dem Grundstück Nr. 10/4, KG Maria Anzbach, Marktgemeinde Maria Anzbach, widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

- 1) die Marktgemeinde Maria Anzbach, z.H. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten
- 3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten (zur letztbekannten TZ 1534/1987)
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhaus platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 139)

Der Bezirkshauptmann
Mag. Kronister

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Der Bescheid ist rechtskräftig

St. Pölten, 06.11.2014

Für den Bezirkshauptmann

(Engelhart)